

BETRIEBLICHES FREMDFIRMENMANAGEMENT

Betriebsordnung am Standort Kraftwerk Kassel

Stand: Juli 2013

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort
2. Wichtige Telefonnummern
3. Geltungsbereich
4. Zweck
5. Betreten des Betriebsgelände
- 5.1 Verkehrsregelung
6. Betreuung auf dem Betriebsgelände
7. Grundsätzliches
- 7.1 Technische Anlagen und Geräte
- 7.2 Umgang mit Gefahrstoffen
- 7.3 Sicherung von Baustellen (Montagestellen)
- 7.4 Arbeiten mit Gerüst und Dacharbeiten
8. Umweltschutz
9. Verhalten in Notfällen

Betriebsordnung am Standort Kraftwerk Kassel	Betriebliches Fremdfirmenmanagement	Datum: 10.07.2013 Seite: 2 von 6
<p>1. Vorwort</p> <p>Es ist nicht immer leicht, sich in einem Unternehmen mit den betriebsbezogenen Gesetzmäßigkeiten vertraut zu machen und sich sicherheitsbewusst zu verhalten.</p> <p>Wir, die Städtische Werke Energie + Wärme GmbH möchten Ihnen mit dieser Ordnung Hinweise geben, die Ihrer und unserer Sicherheit dienen. Davon unberührt bleiben natürlich die detaillierten Vorgaben im Rahmen der Auftragsvergabe.</p> <p>2. Wichtige Telefonnummern</p> <p>Die 24 Stunden besetzte Kraftwerkswarte ist über folgende Nummern zu erreichen:</p> <p>Notruf: 0561 782-4646</p> <p>Schichtführer: 0561 782-4664</p> <p>„Notrufnummern“ (als Aushang am Schwarzen Brett bzw. auf den Flucht- und Rettungswegeplänen / Aufkleber Telefonapparate)</p> <p>3. Geltungsbereich</p> <p>Diese Fremdfirmen-Ordnung gilt für alle Unternehmen und Firmen, Subunternehmer und Arbeitsgemeinschaften sowie Einzelpersonen, die auf dem gesamten Gelände des Kraftwerkes Kassel, Dennhäuser Strasse 122, 34134 Kassel, von Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, Reinigungsarbeiten sowie für Messungen, Prüfungen etc, tätig werden oder sich berechtigt dort aufhalten.</p> <p>4. Zweck</p> <p>Diese Fremdfirmenordnung stellt für alle Tätigkeiten verbindliche Regeln über das Verhalten auf dem Gelände des Kraftwerkes Kassel auf. Sie dient dazu den Ablauf zu optimieren und die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten und sonstigen Personen sichern und zu verbessern.</p> <p>5. Betreten des Kraftwerksgeländes</p> <p>Das Gelände darf nur durch den Haupteingang, Dennhäuser Strasse 122, befahren, betreten und verlassen werden.</p> <p>Unbefugten ist das Betreten von Gebäuden und Anlagen auf dem Gelände des Kraftwerkes Kassel nicht gestattet.</p> <p>Besucher, Anlieferer und sonstige betriebsfremde Personen haben sich an der Pforte persönlich an- und abzumelden. Sie werden mit einem Besucherverwaltungsprogramm registriert. Alle außer Anlieferer erhalten einen Besucherausweis. Der Ausweis ist beim Verlassen des Kraftwerksgeländes bzw. bei Beendigung der Arbeiten wieder an der Pforte persönlich abzugeben.</p> <p>Im Falle von Arbeiten über den Zeitraum der Anwesenheit des Pförtners hinaus ist der Ausweis beim Schichtführer abzugeben.</p> <p>Personenkraftwagen dürfen nur auf dem Besucherparkplatz abgestellt werden. Einfahrgenehmigungen können nur von der Betriebsführung bzw. den von ihr</p>		
Betriebsordnung	Erstellt von F 22	Stand: Juli 2013

beauftragten Personen erteilt werden. Die entsprechenden Parkausweise werden vom Pförtner ausgegeben und sind gut sichtbar an der Windschutzscheibe anzubringen. Das Abstellen der Fahrzeuge geschieht auf eigene Gefahr.

Der unbefugte Aufenthalt auf dem Werksgelände ist nicht gestattet.

5.1 Verkehrsregelung

Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt die deutsche Straßenverkehrsordnung (StVO) und die Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO). Soweit es die Verkehrsverhältnisse zulassen, beträgt die Höchstgeschwindigkeit innerhalb des Kraftwerksgeländes 15 km/h. Die vom Pförtner (Schichtleiter) zugewiesenen Parkmöglichkeiten sind einzuhalten.

6. Betreuung auf dem Kraftwerksgelände

Während Ihrer Arbeitszeit auf unserem Kraftwerksgelände werden Sie von einem Meister, dessen Stellvertreter oder durch eine vom Meister oder dessen Stellvertreter beauftragten Person betreut. Der Meister, Stellvertreter oder die beauftragte Person ist mit den durchzuführenden Arbeiten vertraut und ist beauftragt, Sie vor Ihrer Arbeitsaufnahme in die Gegebenheiten an Ihrem Arbeitsplatz einzuweisen sowie die einwandfreie Durchführung Ihres Auftrages und die Einhaltung der geltenden Sicherheitsanweisungen zu überwachen. Weiterhin ist er Ihr Ansprechpartner bei Fragen der Beschaffung von Materialien, bei erforderlichen Eingriffen in Energieversorgungssysteme sowie bei allen sonstigen Ihren Auftrag betreffenden Fragen. Die Betriebsführung ist berechtigt bei Verstoß gegen die in dieser Fremdfirmen-Ordnung aufgeführten Regelungen und bei sicherheitswidrigem Verhalten dem Mitarbeiter unverzüglich Hausverbot zu erteilen.

7. Grundsätzliches

Vor Beginn der Arbeiten hat sich der AN bei der Betriebsführung oder dessen Beauftragten über ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen für Betriebseinrichtungen zu informieren. Dies gilt insbesondere im Bereich von in Betrieb befindlichen E-Anlagen, Kabel- und Rohrtrassen sowie maschinentechnischen Anlagen.

Grundsätzlich ist bei allen Arbeiten innerhalb von Betriebsanlagen eine Freigabe erforderlich. Die Freigabe wird in Form eines Arbeitsauftrags geführt und muss beim Schichtführer (Kraftwerkswarte 9 m) angefordert werden.

Die zusätzlichen Erlaubnisscheine für Arbeiten mit offener Feuererscheinung (z.B. Schweißen, Schleifen, Trennen, Brennen, Löten etc.) oder für Arbeiten / Inspektionen in Behältern und engen Räumen (z.B. Tanks, Behältern, Gruben, Schächten etc) sind an den jeweiligen Arbeitsauftrag gekoppelt und nur für einen begrenzten Zeitraum gültig. Die Beantragung / Erteilung erfolgt deshalb ebenfalls über den zuständigen Schichtführer.

Im Schadensfall haftet grundsätzlich der AN und hat insoweit den AG von jeglicher Haftung freizustellen. Den AN trifft die Beweislast für den Nachweis, dass ein Verschulden auf seiner Seite nicht vorliegt.

Alleinarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden.

Die Auflagen der Kraftwerksleitung sind strikt einzuhalten.

Der AN hat die anerkannten Regeln der Technik, die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regeln und Vorschriften des AG's zu berücksichtigen. Insbesondere hat der AN die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, die „Grundsätze der Prävention“ BGV A1 sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Der AN hat die Inhalte des Arbeitsschutzgesetzes und der Betriebssicherheitsverordnung zu berücksichtigen. Dazu zählt insbesondere die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für die durchzuführenden Tätigkeiten und die eingesetzten Arbeitsmittel.

Fotografieren und Filmen ist grundsätzlich verboten. Jeglicher Genuss von Alkohol und Rauschmitteln ist verboten.

Das Rauchen ist gemäß Betriebsvereinbarung, in Kraft getreten am 01.01.2004, nur in den besonders ausgewiesenen Bereichen/Räumen gestattet.

An Arbeitsplätzen und Baustellen sind Ordnung und Sauberkeit einzuhalten.

Anfallende Restmaterialien und Abfälle sind unaufgefordert fachgerecht zu entsorgen.

Durchfahrten, Zugänge, Ausgänge, Rettungswege, sowie Feuerlösch- und Rettungseinrichtungen müssen stets freigehalten werden.

Auf dem Betriebsgelände muss zweckentsprechende Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzausrüstung getragen werden. Das Tragen von Persönlichen Schutzausrüstungen wie z. B. Schutzhelmen und -schuhen ist in Kraftwerks- und Baustellenbereichen vorgeschrieben. Auch für kurzfristige Besucher wird keine Ausnahme gemacht. Bei Betriebsführungen gilt Schutzhelmpflicht.

Es ist verboten, Schutzeinrichtungen an Maschinen und maschinellen Einrichtungen weder zu umgehen noch unwirksam zu machen.

Führen mehrere Fremdfirmen gleichzeitig Arbeiten innerhalb des Kraftwerkes aus, so ist jeder Auftragnehmer für seine eigenen Arbeitnehmer verantwortlich. Die Koordination der Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten zwecks Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erfolgt durch die Instandhaltungsabteilung in Abstimmung mit der Betriebsführung. Außerhalb der Normalarbeitszeit erfolgt die Koordination der Arbeiten im Rahmen des Schichtdienstes durch den jeweiligen Schichtführer.

Bei größeren Umbau- und/oder Neubaumaßnahmen ist zusätzlich die Baustellenverordnung der KVV (Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen) zu beachten.

7.1 Technische Anlagen und Geräte

Eine Benutzung von ortsgebundenen Maschinen oder Anlagen (sowie Lastenaufzüge, Krane usw.) darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des zuständigen Meisters, dessen Stellvertreters oder einer durch den Meister oder dessen Stellvertreter beauftragten Person erfolgen, vorausgesetzt, dass der Bediener mit dem Umgang vertraut ist und eine Unterweisung durch den AG erhalten hat. Die zum Einsatz kommenden

Fremdfirmengeräte und Werkzeuge haben den geltenden Vorschriften und Bestimmungen zu entsprechen. Für prüfpflichtige Einrichtungen müssen Prüfsertifikate nachgewiesen werden können. Alle Geräte und Werkzeuge sind mit einem eindeutigen Hinweis auf den Besitzer zu kennzeichnen und gegen Entwenden zu sichern.

7.2 Umgang mit Gefahrstoffen

Die Lagerung von Gefahrstoffen (z.B. brennbarer Flüssigkeiten oder Säure/Laugen) darf nur in Originalbehältnissen erfolgen. Beim Umgang mit diesen Stoffen sind die entsprechenden Schutzvorschriften zu beachten. Gefahrstoffe sind gegen unbefugtes Benutzen oder Entwenden zu sichern.

Druckgasflaschen sind gegen Umfallen mit geeigneten Anschlagmitteln zu sichern. Außerhalb von Gebäuden muss bei Lagerung von brennbaren Materialien zu Außenwänden ohne Öffnungen ein Mindestabstand von 5 m, zu Außenwänden mit Öffnungen ein Mindestabstand von 10 m eingehalten werden. Gelagertes Material ist mit einem eindeutigen Hinweis auf den Besitzer zu versehen.

7.3 Sicherung von Baustellen

Baugruben und Arbeitsstellen sind bei Tag und Nacht vorschriftsmäßig zu sichern und auszuschildern. Bei Arbeiten an und auf Fahrstraßen und Gehwegen ist die Baustelle nachts ausreichend zu beleuchten. Bei Arbeiten über bestehenden Arbeitsstellen, Verkehrsflächen usw. sind zum Schutz gegen herabfallende Baustoffe oder Werkzeuge Schutzdächer zu erstellen oder die Gefahrenzone entsprechend abzusichern.

7.4 Arbeiten mit Gerüst und Dacharbeiten

Es sind nur Gerüste gemäß den einschlägigen Normen erlaubt. Für die betriebssichere Herstellung und den Abbau von Gerüsten ist der Gerüstbauer des Auftragnehmers verantwortlich. Er bestätigt schriftlich die ordnungsgemäße Erstellung des Gerüsts auf dem Gerüstbauschein. Vor Benutzung eines Gerüsts ist die Eignung für den geplanten Verwendungszweck durch den Auftragnehmer zu prüfen. Vor Arbeitsbeginn hat eine schriftliche Abnahme der Gerüste durch den Auftraggeber zu erfolgen. Nur freigegebene Gerüste dürfen betreten werden.

Bei Dacharbeiten sind die sicherheitstechnischen Anforderungen wie z.B. der Einsatz von Absturzsicherungen zu berücksichtigen

8. Umweltschutz

Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Es ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass wassergefährdende Stoffe nicht in das Abwasser, Grundwasser oder das Erdreich gelangen können. Wir weisen daraufhin, dass eine Gewässerverunreinigung (auch Grund- oder Abwasser zählen dazu) nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Wasserhaushalts-Gesetz unter Strafe gestellt ist.

Behälter mit Lösemitteln müssen immer geschlossen gehalten werden. FCKW-haltige Produkte dürfen nicht verwendet werden.

Abfälle sind in getrennten Behältern zu entsorgen. Sonderabfälle sind nach den geltenden Vorschriften zu behandeln. Wir weisen darauf hin, dass Kosten, die durch Verstoß gegen geltende Abfallvorschriften entstehen, den verursachenden Fremdfirmen in Rechnung gestellt werden.

9. Verhalten bei Notfällen

Das Verhalten des Personals bei Notfällen ist in dem Alarmplan für den Kraftwerksstandort geregelt. Über die für den Auftragnehmer notwendigen Informationen aus dem Alarmplan führt der Auftraggeber generell vor Arbeitsbeginn eine Unterweisung durch. Bei längerfristigen Arbeiten erfolgt die Unterweisung einmal jährlich. Die Unterweisung ist von den Mitarbeitern des Auftragnehmers schriftlich zu bestätigen.